

Geht per E-Mail an:

- *Bildungsanbieter mit einem Bildungsgang NDS HF AIN*
- *Geschäftsstellen Trägerorganisationen von OdASanté*
- *Teilnehmende an der Befragung zur Überprüfung der Aktualität des Rahmenlehrplans NDS HF AIN*

Bern, 25. Februar 2019

Inkrafttreten angepasster Rahmenlehrplan NDS HF AIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass der angepasste Rahmenlehrplan (RLP) Anästhesie-, Intensiv-, Notfallpflege (AIN) HF am 19. Februar 2019 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt worden ist und die Anpassungen somit in Kraft getreten sind.

1. Chronologie der Überprüfung und Anpassung des Rahmenlehrplans

Im Frühling 2016 hat die zuständige Entwicklungskommission erstmals eine standardisierte Befragung zur Aktualität des Rahmenlehrplans für die Nachdiplomstudiengänge AIN HF durchgeführt. Befragt worden zu ihren Erfahrungen mit dem Rahmenlehrplan AIN NDS HF sind die Ausbildungsbetriebe, namentlich die Ausbildungsverantwortlichen unter Einbezug der BerufsbildnerInnen, und in leicht angepasster Form die Bildungsanbieter.

Für die drei Fachbereiche Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege ist je eine Befragung durchgeführt worden. Pro Fachbereich ist der Fragebogen an je ca. 75 Ausbildungsverantwortliche verteilt worden, die Rücklaufquote belief sich auf je ca. 75%. Die Schulen haben mit zwei Ausnahmen alle an der Befragung teilgenommen.

Basierend auf den Ergebnissen der Befragung und der Stellungnahmen der betroffenen Verbände (H+, KOGS, OrTra Latine, SIGA, SGI, SIN, SGAR, SGNOR) hat die Entwicklungskommission am 13. Dezember 2016 den Anpassungsbedarf des Rahmenlehrplans beurteilt und Grundsatzanträge zur Anpassung des Rahmenlehrplans zuhanden des Vorstands von OdASanté formuliert.

Mit der Unterstützung der Projektleitung haben die Mitglieder der Entwicklungskommission daraufhin die Formulierungen der Kompetenzen überarbeitet und weitere konkrete Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Ende Januar 2018 hat der Vorstand von OdASanté den angepassten Rahmenlehrplan AIN NDS HF verabschiedet und die Frage der Zulassung an die betroffenen Mitgliederverbände delegiert. Nachdem auch dieser Punkt durch die Trägerschaft geklärt worden ist, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI den Rahmenlehrplan am 19. Februar 2019 genehmigt und damit in Kraft gesetzt.

Gemäss Absprache zwischen dem SBFI und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans basiert der angepasste Rahmenlehrplan AIN HF weiterhin auf der zum Zeitpunkt des Revisionsprozesses geltenden [Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen](#) (MiVo-HF vom 11. März 2005, Stand am 1. Januar 2015).

Die am 1. November 2017 in Kraft getretene totalrevidierte MiVo-HF vom 11. September 2017 wird bei der nächsten Anpassung des Rahmenlehrplans AIN NDS HF zur Anwendung kommen. Gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 24) der revidierten MiVo-HF gilt der nun angepasste Rahmenlehrplan bis längstens am 1. November 2022 als genehmigt. Die Trägerschaft wird alsdann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen und den Rahmenlehrplan alsdann wiederum den Anpassungsbedarf eruieren.

2. Anpassungen am Rahmenlehrplan AIN NDS HF

Eine Liste der vorgenommenen Änderungen finden Sie auf S. 44 des revidierten Rahmenlehrplans AIN NDS HF (Erlass: 10. Januar 2019).

2.1 Berufsprofil geschärft

Kap. 3 Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen (inkl. Unterkapitel 3.1, 3.3, 3.4)

Die Beschreibungen der Kompetenzen und der Arbeitsprozesse (Kap. 3.3 und 3.4) sind geschärft und konkretisiert worden, um die Realität der Berufe besser abzubilden. Dies vor allem in Bezug auf die Selbstständigkeit der dipl. Expertinnen und Experten Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege NDS HF.

Die Titel der Kompetenzen und der Arbeitsprozesse sind beibehalten worden. Im Fachbereich Anästhesiepflege wurde Kompetenz 1.6 *Handeln in der postoperativen Phase* aus Gründen der Logik vor Kompetenz 1.3 *Schmerztherapie* verschoben.

Arbeitsfeld und Kontext der drei Fachrichtungen (Kap. 3.1) sind entsprechend der Überarbeitung der Kompetenzen angepasst worden.

2.2 Zulassungsbedingungen überarbeitet

Kap. 4.2 Allgemeine Voraussetzung

Im ursprünglichen Text war festgehalten, dass die berufliche Tätigkeit während der Ausbildung mindestens 50% betragen muss. Dies hat seit Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans für Verwirrung gesorgt: Tatsächlich beinhaltet das Arbeitspensum einer Person in der Ausbildung immer sowohl die berufliche Tätigkeit als Experte/Expertin Anästhesie-, Intensiv-, Notfallpflege als auch den Anteil an Theorie und Praxis im Nachdiplomstudium. Der Begriff „berufliche Tätigkeit“ ist daher mit „beruflicher Anstellung“ ersetzt und das minimale Arbeitspensum bei 80% festgelegt worden.

Kap. 4.3 Vorausgesetzte Qualifikationen

Seit Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans im Jahr 2009 haben sich die ursprünglich formulierten Zulassungsbedingungen für RettungssanitäterInnen und Hebammen als schwer umsetzbar erwiesen, was zu einer gewissen Unzufriedenheit aller Beteiligten (Studieninteressierte, Arbeitgeber und Bildungsanbieter) geführt hat.

In der neuen Formulierung der Zulassungsbedingungen werden Pflegefachpersonen HF/FH als Zielpublikum des Nachdiplomstudiums AIN definiert. Für diese Berufsgruppe wird die Länge der Berufserfahrung im Akutpflegebereich reduziert (6 statt 12 Monate) und die Höhe des Arbeitspensums während der geforderten Tätigkeit im Akutpflegebereich (100%) präzisiert.

Interessierte Fachpersonen mit einem anderen tertiären Abschluss im Gesundheitsbereich haben die Möglichkeit unter Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen das Pflegediplom zu erwerben, um zum Nachdiplomstudium zugelassen werden zu können.

Das Zentrum für Gesundheitsberufe ZAG in Winterthur führt ein Verfahren durch ([berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF am ZAG](#)), in dessen Rahmen die Kompetenzen der am Abschluss Pflege HF interessierten Fachpersonen geprüft werden. Den Abschluss des Verfahrens bildet das reguläre Qualifikationsverfahren Pflege HF, so dass die erfolgreichen KandidatInnen den Titel dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF erhalten. Im Tessin bietet die [Scuola specializzata superiore in cure infermieristiche](#) eine ähnliche Passerelle (ausschliesslich für RettungssanitäterInnen) an.

2.3 Dauer der Ausbildung präzisiert

Kap. 5.2 Dauer und Umfang

Es ist präzisiert worden, dass die Ausbildung bei einem Arbeitspensum von 100% zwei Jahre dauert. Bei niedrigeren Arbeitspensum verlängert sich die Ausbildung in der Praxis entsprechend. Diese Präzisierung entspricht der heutigen Realität der Praxis.

2.4 Qualifikation der BerufsbildnerInnen präzisiert

Kap. 5.7.2 Anforderungen an den Lernort Praxis

Es ist präzisiert worden, über welchen Abschluss die BerufsbildnerInnen in der Praxis verfügen müssen (schweizerisches Diplom als Expertin/Experte Anästhesie-, Intensiv-, oder Notfallpflege NDS HF). Diese Präzisierung dient der Qualitätssicherung der Ausbildung.

Aktuell eingesetzte BerufsbildnerInnen, welche über einen anderen Abschluss (z.B. ausländischer Titel im Fachgebiet) verfügen, dürfen ihre Funktion vorläufig beibehalten. Mittelfristig müssen die Lernorte Praxis jedoch den verschärften Anforderungen des Rahmenlehrplans bezüglich der Qualifikationen der BerufsbildnerInnen erfüllen. Gemäss revidierter MiVo-HF wird der Rahmenlehrplan AIN bei der nächsten Revision neu genehmigt, was neue Anerkennungsverfahren der Nachdiplomstudiengänge durch das SBFI auslösen wird. Gemäss aktueller Mittelfristplanung der Trägerschaft wird der revidierte Rahmenlehrplan 2025 in Kraft gesetzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt verfügen idealerweise alle BerufsbildnerInnen in der Praxis über ein schweizerisches Diplom in Anästhesie-, Intensiv-, oder Notfallpflege NDS HF.

2.5 Umsetzung Diplomarbeit erleichtert

Kap. 6.4.1 Diplom- und Projektarbeit

Um die Umsetzung der Diplom- und Projektarbeit zu erleichtern, ist präzisiert worden, dass deren Verfassung im zweiten Ausbildungsjahr stattfindet. Vorher war vorgesehen, dass die Studierenden die schriftliche Arbeit während der letzten Studienphase verfassen müssen, d.h. während des letzten Semesters. Zeitlich war diese Bedingung nicht realistisch und schwierig einzuhalten.

2.6 Übergangsfrist für die Zulassung zum Nachdiplomstudium gewährt

Kap. 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Unterkapitel 7.2 Vorausgesetzte Qualifikationen

Für die Aufhebung der vormals im Rahmenlehrplan definierten Zulassung zum Nachdiplomstudium für RettungssanitäterInnen und Hebammen wird eine Übergangsfrist gewährt: Bis November 2020 dürfen RettungssanitäterInnen und Hebammen gemäss bisheriger Regelung zum Nachdiplomstudium HF AIN zugelassen werden, vorausgesetzt, sie haben die geforderte Berufserfahrung im Akutpflegebereich und die erforderlichen Pflegekompetenzen vor der Inkraftsetzung des revidierten Rahmenlehrplans am 19. Februar 2019 zu erwerben begonnen.

3 Weitere Anpassungen

- *Kap. 1.1 Trägerschaft* ist angepasst worden. Neu ist der Schweizer Verband Bildungszentren Gesundheit (BGS) Co-Träger des Rahmenlehrplans.
- In *Kap. 2.1 Aktuelle Bildungssystematik* ist die aktuelle Bildungssystematik des SBFI eingefügt worden.
- Die empfohlenen englischen Titelübersetzungen für die Abschlüsse der Nachdiplomstudien AIN HF sind den entsprechenden aktuellen Empfehlungen des SBFI angepasst worden (*Kap. 2.2 Titel*) und lauten wie folgt:
 - **Certified Expert in Anesthesia Care, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
 - **Certified Expert in Intensive Care, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
 - **Certified Expert in Emergency Care, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- *Kap. 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen* beschreibt, welche altrechtlichen Abschlüsse zur Führung des eidgenössischen Berufstitels berechtigen. Die Daten der zum letzten Mal revidierten SBK-Reglemente der Ausbildungen Anästhesie- und Intensivpflege sind gestrichen worden, da verwirrend: alle bisherigen SBK-Fähigkeitsausweise behalten ihre volle Gültigkeit und berechtigen deren Inhaber oder Inhaberin, den eidgenössischen Berufstitel zu führen.
- Das *Glossar* (Anhang 9) ist gestrichen worden. Die Begriffe kommen entweder nicht mehr im Text vor oder eine Definition ist nicht mehr notwendig.

- Der Inhalt der *Abkürzungen* und der *Quellenangaben* (Anhang 9) ist aktualisiert worden.
- Das Dokument ist neu gelayoutet.

4 Information zu anderweitigen Rückmeldungen zum Rahmenlehrplan

Einige wiederkehrende Anpassungsvorschläge der Befragungsteilnehmenden wie z.B das Streichen der Diplomarbeit oder die Einführung einer zentralen Instanz, welche die Praktikumsbetriebe anerkennt und somit die Bildungsanbieter entlastet, können im Rahmenlehrplan nicht aufgenommen werden, da sie dem geltenden Gesetz widersprechen. Die [MiVo-HF](#) (Art. 9) legt fest, dass die Diplomarbeit ein obligatorischer Teil des Qualifikationsverfahrens eines Bildungs- oder Nachdiplomstudiengangs einer Höheren Fachschule ist. Ebenfalls in der MiVo-HF (Art. 10) ist festgelegt, dass die Bildungsanbieter für die Auswahl der Praktikumsbetriebe sowie das Festlegen der Anforderungen an die Praktikumsbetriebe verantwortlich sind.

5 Umsetzung der Anpassung

Da es sich gemäss [Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen](#) des SBFI um kleine Anpassungen am Rahmenlehrplan handelt, bleibt die ursprüngliche Genehmigung des Rahmenlehrplans durch das SBFI gültig. Dies gilt auch für die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans durch das SBFI anerkannten Nachdiplomstudiengänge. Eine erneute Anerkennung der Nachdiplomstudiengänge ist nicht erforderlich.

Die Bildungsanbieter sind gebeten in der Ausgestaltung ihrer Nachdiplomstudiengänge die im Rahmenlehrplan vorgenommenen Anpassungen zu berücksichtigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und bedanken uns ganz herzlich für Ihr Engagement in der Ausbildung des Nachwuchses in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Flavia Bortolotto (flavia.bortolotto@odasante.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Sieber
Geschäftsführer OdASanté



Peter Berger
Präsident BGS

Bern, 25. Februar 2019